

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen



privat



Straßenverkehrsfläche, Mischfläche



Fußweg



Straßenbegrenzungslinie



F



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Grünfläche, privat



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

siehe textliche Festsetzung Nr. 15



Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

siehe textliche Festsetzung Nr. 19



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

siehe textliche Festsetzung Nr. 20



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Nachrichtlich

Bauverbotszone gem. § 9 des Bundesfernstraßengesetzes, 20,0 m gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der B 244

6. Im WA-Gebiet und den MI2 MI3-Gebieten sind bei VO genannten Zufahrten.
7. Im MI1-Gebiet mit der Festsetzung „nur Hausgruppe Reihenhaus maximal 1 Wohnung zulässig.
 8. a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) über dem Bezugspunkt liegen.
b) Die zulässige Firsthöhe (FH) im gesamten Baug zugspunkt festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßigen Straßennabschnittes.
 9. Im WA-Gebiet und den MI2 MI3-Gebieten sind die rechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (Carports) sowie Garagen nur in den überbaubaren ausgenommen sind nur Grundstückseinfahr Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfahr
 10. Im WA-Gebiet und den MI2 MI3-Gebieten sind die rechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubar und Einrichtungen nur innerhalb der überbaubar Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfahr
 11. Die Mindestbauplatzgröße beträgt:
 - a) bei Einzelhäusern 600 m²;
 - b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte
 - c) bei Reihenhausbebauung je Reihenhauseinheit
 12. Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende G che Verkehrsfläche in einer Breite von maximal 4
 - IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen: zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 13. Im Bereich der Wipperaller-Niederung sind Flächen landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland bzw. Acker) werden durch Belassen/Wiederherstellung des natürlichen Biotoptyp entwickelt und auf Dies hierzu Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage
 14. Die Vorgartenfläche (Hauseingangsbereich) darf festigungen für Stellplätze und die Hausezufahrt der Hauseingangsbereiche und Zufahrten auf die die ein Versickern des anfallenden Niederschlags
 15. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichnetes Abganges durch standortgerechte Gehölze
 16. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde innerhalb des Plangebietes vorbereitet, wird durch entsprechend dem Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage durchzuführen sind.
Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstück 578/56 tlw., 56/18 tlw. und 453/2 tlw. In der Flur 2
 - V. Lärmschutz
 - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 17. Innerhalb der Fläche für Verkehrslärm von von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für Menschen, wenn die in der DIN 4109 (Schallschutz im vorgegebenen Schalldämmmaße eingehalten werden auf den Grundstücken so anzutordnen, dass sie innerhalb dieses Bereiches sind Außenwohnbernahmen (Schallschutzwand) auf dem jeweiligen
 18. In dem Planbereich der durch Verkehrslärm von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für Menschen, wenn die in der DIN 4109 (Schallschutz im vorgegebenen Schalldämmmaße eingehalten werden auf den Grundstücken so anzutordnen, dass sie innerhalb dieses Bereiches sind Außenwohnbernahmen (Schallschutzwand) auf dem jeweiligen
 19. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gr/gr/l/r) ist zu und der direkten Anlieger festzusetzen.
 20. Das Leitungsrecht (lr) ist in einer Breite von 2,00 Wolfsburg GmbH & Co.KG festzusetzen.

Textliche Festsetzungen

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat die Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung „nachstehender“ nebenstehender /obenstehender textlichen Fest als Satzung beschlossen.

I. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Im Mischgebiet 1 (M11) werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2, 4, 6, 7 und 8 BauNVO zulässigen
- Geschäft- und Bürogebäude (Nr. 2),
- sonstige Gewerbebetriebe (Nr. 4),
- Gartenbaubetriebe (Nr. 6),

- Tankstellen (Nr. 7),
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (Nr. 8)

ausgeschlossen.
Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Im Mischgebiet 2 (M12) werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO zulässigen
- Gartenbaubetriebe (Nr. 6),

- Tankstellen (Nr. 7),
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (Nr. 8)

ausgeschlossen.
Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Im Mischgebiet 3 werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2; 6, 7, und 8 BauNVO zulässigen
- Geschäfts- und Bürogebäude (Nr. 2),

- Gartenbaubetriebe (Nr. 6),
- Tankstellen (Nr. 7),
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (Nr. 8)

ausgeschlossen.
Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5. Im WA-Gebiet und den M11 MI3-Gebieten ist die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. BauNVO allgemeine zulässige Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % durch die hier genannten baulichen Anlagen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind die im § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Zufahrten.

6. Im WA-Gebiet und den M12 MI3-Gebieten sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.

7. Im M11-Gebiet mit der Festsetzung „nur Hausgruppen zulässig“ sind bei Wohngebäuden je Reihenhaus maximal 1 Wohnung zulässig.
II. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO

5. Im WA-Gebiet und den M11 MI3-Gebieten ist die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. BauNVO allgemeine zulässige Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % durch die hier genannten baulichen Anlagen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind die im § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Zufahrten.

6. Im WA-Gebiet und den M12 MI3-Gebieten sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.

7. Im M11-Gebiet mit der Festsetzung „nur Hausgruppen zulässig“ sind bei Wohngebäuden je Reihenhaus maximal 1 Wohnung zulässig.

8. a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen.
b) Die zulässige Firsthöhe (FH) im gesamten Baugebiet ist auf maximal 9,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

9. Im WA-Gebiet und den M12 MI3-Gebieten sind die gem. § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

10. Im WA-Gebiet und den M12 MI3-Gebieten sind die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.

11. Die Mindestbauplatzgröße beträgt:
a) bei Einzelhäusern 600 m²,
b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 375 m²,
c) bei Reihenhausbebauung je Reihenhauseinheit 200 m².

III. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

12. Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende Grundstücke ein Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB



Rühen, den 28.07.2006


Bürgermeister

(Siegel)

Rühen, den 28.07.2006


Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat+Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.01.06 öffentlich bekanntgemacht.

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke nützlich. Die Wiedergabe gestattet § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (GVBl. 2003, Seite 5). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Katasterkatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Wolfsburg, den 26.07.2006


(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

ArGoPlan
Dipl.-Ing.
Wildemar Goll
Architekt Stadtplaner
Magdeburger Ring 2-14
38518 Gifhorn

V. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

12. Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende Grundstücke ein Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

VO genannten Zufahrten.

6. Im WA-Gebiet und den MI2 MI3-Gebieten sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je Doppelhaushälften maximal 1 Wohnung zulässig.

7. Im MI1-Gebiet mit der Festsetzung „nur Hausgruppen zulässig“ sind bei Wohngebäuden je Reihenhaus maximal 1 Wohnung zulässig.

8. a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen.
b) Die zulässige Firsthöhe (FH) im gesamten Baugebiet ist auf maximal 9,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des zugehörigen Straßenabschnittes.

9. Im WA-Gebiet und den MI2 MI3-Gebieten sind die gem. § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

10. Im WA-Gebiet und den MI2 MI3-Gebieten sind die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.

11. Die Mindestbauplatzgröße beträgt:

a) bei Einzelhäusern 600 m²;

b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 375 m²;

c) bei Reihenhausbebauung je Reihenhauseinheit 200 m².

III. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

12. Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende Grundstücke ein Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

13. Im Bereich der Wipperaller-Niederung sind Flächen aus der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland bzw. Ackerfläche) herauszunehmen. Diese Flächen werden durch Belassen/Wiederaherstellung des natürlichen Wassermanagements entsprechend dem natürlichen Biotoptyp entwickelt und auf Dauer gesichert.

Siehe hierzu Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des Gutachtens zur "Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen".

14. Die Vorgartenfläche (Hauseingangsbereich) darf maximal bis zu 30 % durch Oberflächenbefestigungen für Stellplätze und die Hauszufuhrung verlegt werden. Für die Befestigungen der Hauseingangsbereiche und Zufahrten auf den Grundstücken sind Materialien zu wählen, die ein Versickern des anfallenden Niederschlagswassers ermöglichen.

15. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten und im Falle Ihres Abgangs durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

16. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Plangebietes vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die entsprechend dem Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des Gutachtens zur "Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen" durchzuführen sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 64/1, 55 thw., 580/56 thw., 578/56 thw., 56/18 thw. und 453/2 thw. in der Flur 2 der Gemarkung Rüthen entsprechend zugeordnet.

V. Lärmschutz

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

17. Innerhalb der Fläche für Vorfahrten zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles zulässig. Die Oberkante des Lärmschutzwalls muss mindestens 3,0 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Lärmschutzwall ist auf beiden Seiten mit geeigneten Pflanzen zu begrünen. Hierfür sollen folgende Gehölze verwendet werden: Gemeiner Schneeball, Roter Hartiegel, Haselein, Besenginster, jeweils als Strauch, 2^o verschult, Höhe 60-100 cm (siehe hierzu Untersuchung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs Gestaltungsmäßignahmen). Bezugspunkt für die Höhe des Wallen ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der B 244.

18. In dem Planbereich der durch Verkehrslärm von der B 244 vorbelastet ist, ist die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für Menschen im Sinne des § 43 Abs. 1 NBauO zulässig, wenn die in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) - in der jeweils geltenden Fassung - vorgegebenen Schalldämmmaße eingehalten werden. Schlafräume und Kinderzimmer sind auf den Grundstücken so anzutragen, dass sie von der Lärmquelle abgewandt liegen. Innerhalb dieses Bereiches sind Außenwohnbereiche (Terrassen) durch abschirmende Maßnahmen (Schallschutzwand) auf dem jeweiligen Grundstück zu schützen.

VI. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

19. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gr/r/r/l/r) ist zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der direkten Anlieger festzusetzen.

20. Das Leitungsrecht (lr) ist in einer Breite von 2,00 m zugunsten der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG festzusetzen.



ArGoPlan
Dipl.-Ing.
Waldemar Gott
Architekt Stadtplaner
Magdeburger Ring 2 - 10
38518 Gifhorn